



Merkblatt für Doktorierende

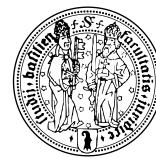
- 1 Die Zulassung zur Promotion an der Juristischen Fakultät der Universität Basel setzt ein mindestens mit dem Notendurchschnitt 5 bestandenes Masterstudium voraus (§ 4 Abs. 2 Promotionsordnung der Juristischen Fakultät der Universität Basel vom 5. Januar 2012). Bei Unklarheiten gibt Ihnen das Studiendekanat nähere Auskünfte.
- 2 In folgenden Gebieten können bei mir nach Absprache Dissertationsthemen zur Bearbeitung übernommen werden:
Erbrecht, Sachenrecht sowie Zivilprozessrecht.
- 3 Ich bitte Sie, vor Beginn der Arbeit, mit mir persönlich Kontakt aufzunehmen, damit das Thema der Dissertation abgesprochen und eingegrenzt werden kann.
- 4 Ich bitte Sie darum, mir jährlich kurz über den Stand der Arbeit zu berichten. Andernfalls gehe ich davon aus, dass das Thema nicht weiterverfolgt, sondern zur erneuten Bearbeitung freigegeben werden kann. Allfällige Adressänderungen bitte ich Sie, meinem Sekretariat mitzuteilen.
- 5 Nachfolgend gebe ich Ihnen einige Hinweise darauf, wie ich mir die Abfassung einer Dissertation vorstelle. Diese sollen Ihnen die Arbeit erleichtern.

Materiell

- Nach einer ersten Sichtung der Probleme empfehle ich Ihnen, einen Dispositionsentwurf zu ververtigen. Anschliessend erfolgt eine persönliche Besprechung mit mir, um allfällige Probleme zu erörtern.
- Es ist empfehlenswert, danach in „medias res“ zu gehen und mit substantiellen Teilen der Arbeit zu beginnen. Ich bitte darum, dass Sie mir zirka 30 bis 50 Seiten Ihres Textes abliefern, damit eine erste Besprechung stattfinden kann.
- Bei der Abfassung einer Dissertation ist problemorientiert zu arbeiten. Auf langfädige Einleitungen und Ähnliches ist zu verzichten. Eine Dissertation wendet sich an einen fachkundigen Leserkreis. Dies ist entsprechend zu berücksichtigen. Zu beachten ist insbesondere eine lückenlose Argumentationskette, Darstellung von unterschiedlichen Meinungen in Literatur und Gerichtspraxis.

Formell

- Eine Dissertation ist eine wissenschaftliche Arbeit. Dies bedingt, dass in den Fussnoten entsprechend auf die Fundstellen hingewiesen wird. Diese Hinweise sind so präzis zu halten, dass ein Auffinden der Fundstellen ohne weiteres möglich ist (s. unten).
- Die Gliederung der Disposition ist nötigenfalls laufend anzupassen und zu verfeinern. Die Disposition muss in sich schlüssig sein.



- Das Inhaltsverzeichnis, das Abkürzungsverzeichnis sowie das Literaturverzeichnis sind durchgehend in römischen Ziffern zu paginieren.
- Bei der Verwendung von Literatur ist darauf zu achten, dass die neusten Auflagen berücksichtigt werden.
- Die Angabe des Verlages ist nicht erforderlich. Unentbehrlich ist hingegen die Angabe der (neuesten) Auflage, des Erscheinungsortes sowie des Erscheinungsjahres. Bei mehreren Autoren und Autorinnen eines Werkes sind sämtliche zu nennen.
- Beiträge aus Sammelwerken, Festschriften und Ähnliches sind entsprechend kenntlich zu machen, z.B.:

Karl Spiro, Zur Haftung für Doppelorgane, in: Festschrift für Frank Vischer, Zürich 1983, S. 639 ff.
- Kommentare sind nach Artikeln und Randziffern zu zitieren, z.B.:

Ingeborg Schwenzer, Basler Komm., 2. Aufl., Art. 272 ZGB, N. 4.
Die Kommentare sind in das allgemeine Literaturverzeichnis aufzunehmen.
- Einzelwerke wie Dissertationen und Ähnliches sind in das Literaturverzeichnis aufzunehmen und dort mit einem Stichwort zu kennzeichnen, das an den einzelnen Stellen als zusätzlicher Hinweis verwendet wird, z.B.:

Eva Lareida, Der Schuldbrief aus wertpapierrechtlicher Sicht, Diss. Zürich 1986 (zit. Schuldbrief)
- Aufsätze in Periodika sind nach Jahrgang, Jahr und Seitenzahl zu zitieren, z.B.:

Cyril Hegnauer, Entwicklungen des schweizerischen Familienrechts, FamPra.ch 1, 2000, S. 1 ff.
- Aufsätze sind in das Literaturverzeichnis aufzunehmen und in den Fussnoten jeweils ohne Titel des Aufsatzes zu zitieren, z.B.:

Cyril Hegnauer, FamPra.ch 1, 2000, S. 31.
- Bundesgerichtsentscheide sind in der anerkannten Zitierweise anzugeben, z.B.:

BGE 124 III 49 ff., 53 E.2.

- 6 Nicht nur inhaltliche Mängel einer eingereichten Dissertation, sondern auch sprachliche und formelle Mängel können eine Überarbeitung notwendig machen.
- 7 Die Ausarbeitung einer Dissertation setzt selbständiges, wissenschaftliches Arbeiten voraus. Dies heisst aber nicht, dass bei Schwierigkeiten nicht Rücksprache mit mir genommen werden soll.
- 8 Schliesslich ist den formellen Voraussetzungen gemäss den Reglementen der Juristischen Fakultät die notwendige Beachtung zu schenken.

1. Januar 2018, Prof. Dr. iur. Thomas Sutter-Somm